

99089097017000

Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten zur Förderung des Leistungssports Bewilligung

Heruntergeladen am 20.05.2025

<https://fimportal.de/services/99089097017000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089097017000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten zur Förderung des Leistungssports Bewilligung
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme vom Mindestalter zum Schießen auf Schießstätten zur Förderung des Leistungssports beantragen
Typisierung	3a

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_27.html - https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_3.html
Teaser	Wenn Ihr Kind jünger als 12 Jahre und schießsportlich begabt ist, dann müssen Sie bei der zuständigen Behörde eine Ausnahmegenehmigung beantragen, wenn es auf Schießstätten schießen möchte.
Volltext	<p>Das Mindestalter, um auf Schießstätten zu schießen, beträgt generell 12 Jahre. Dabei gilt im Einzelnen, dass</p> <ul style="list-style-type: none">* Kinder ab 12 Jahre mit Druckluftwaffen, Federdruckwaffen und Waffen, deren Geschosse mit kalten Treibgasen angetrieben werden, schießen dürfen;* Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren auch mit Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm lfb (.22.l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, deren Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt, sowie mit Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit höchstens Kaliber 12 schießen dürfen. <p>Kinder und Jugendliche dürfen grundsätzlich nur schießen, wenn eine schriftliche oder elektronische Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt und für die Kinder- und Jugendarbeit geeignete Aufsichtspersonen anwesend sind.</p> <p>Hält ein schießsportlicher Verein Kinder jünger als 12 Jahre für ausreichend begabt, Schießen als Leistungssport auszuüben, kann die zuständige Behörde das Schießen dieser Kinder auf Antrag erlauben. Für diese Kinder ist jeweils eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Je nach Bundesland müssen die Schießsportvereine oder die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten die Ausnahme beantragen. Es wird empfohlen, sich bei der zuständigen Behörde über die jeweilige Regelung zu informieren.</p> <p>Für Kinder unterhalb des Mindestalters muss nachgewiesen werden, dass sie sie geistig und körperlich geeignet sind. Dies ist grundsätzlich durch einen Arzt zu bestätigen. Für Ausnahmen wird empfohlen, sich bei der zuständigen Behörde über die jeweilige Regelung zu informieren.</p>

Ob Kinder unterhalb des Mindestalters für den Leistungssport in einer Schießdisziplin geeignet sind, darf nicht mit den entsprechenden Schusswaffen getestet werden, sondern muss auf andere Weise erfolgen.

Die Ausnahme vom Mindestalter kann auch für eine Veranstaltung beantragt werden, zum Beispiel für einen „Schnuppertag“ zur Nachwuchsgewinnung in einem schießsportlichen Verein. Diese Ausnahme wird nur für die Veranstaltung gewährt und gilt nicht für das regelmäßige Training im Kinder- und Jugendbereich.

Begriffe im Kontext KKS Jugend, Ausnahme Jugend Schießstätten, Ausnahme Kinder Schießstätten, Jugendleistungssport, Kinderleistungssport Schießen, KKS Kinder, Schießstätten Kinder

Bearbeitungsdauer

Fristen

**Formulare + Objekt
Formular**

Kurztext * Mindestalter, um auf Schießstätten zu schießen, generell 12 Jahre.
 * Regelung im Einzelnen:
 * Kinder ab 12 Jahre nur mit Druckluftwaffen, Federdruckwaffen und Waffen, deren Geschosse mit kalten Treibgasen angetrieben werden;
 * Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren mit Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22.l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, deren Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt, sowie mit Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit höchstens Kaliber 12.

* Kinder jünger als 12 Jahre benötigen eine Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde

* Ausnahme kann erteilt werden, wenn
 * Nachweis der schießsportlichen Begabung durch Verein vorliegt
 * rztliche Bescheinigung der geistigen und körperlichen

Eignung für den Schießsport (Kinder und Jugendmediziner oder Sportarzt) vorliegt

* Schießen von Kindern und Jugendlichen auf Schießstätten:

* nur mit schriftlicher oder elektronischer Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

* grundsätzlich unter Obhut von Aufsichtspersonen, die nachweisweislich für die Kinder und Jugendarbeit im Schießsport geeignet sind

weiterführende Informationen

Hinweise (Besonderheiten)

Rechtsbehelf

fachlich durch	freigegeben	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
-----------------------	--------------------	---

fachlich am	freigegeben	27.01.2023
--------------------	--------------------	------------

Lagen Portalverbund
